

# FAQ-LISTE

zum Thema Rüge

## FAQ TIME

**1**

### Was ist eine Rüge?

Die Rüge ist ein kostengünstiges Rechtsmittel in Vergabeverfahren, mit dem Bieter öffentliche Auftraggeber auf Vergabefehler hinweisen und eine Korrektur erreichen können.

**2**

### Warum rügt man?

Die Rüge soll eine Selbstkontrolle und ggf. Selbstkorrektur durch den öffentlichen Auftraggeber auslösen. Die Rüge dient außerdem dazu, Rechtsschutz vor den Vergabekammern bzw. Gerichten zu erhalten.

**3**

### Wo kann ich rügen?

Zu rügen ist immer gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber. Wer öffentlicher Auftraggeber ist, ergibt sich aus der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen.

**4**

### Was kann gerügt werden?

Es können Verstöße gegen Vergabevorschriften gerügt werden, wie z.B. Diskriminierungen (Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, selektive Informationsübermittlung, Besichtigungstermine nur mit einigen Bietern, ungleiche Dauer von Aufklärungsgesprächen), zu kurze Fristen, unerfüllbare Anforderungen, fehlende kalkulationsrelevante Informationen, ungerechtfertigte Angebotsausschlüsse etc.

**5**

### Was sind die Folgen einer Rüge?

Ein Auftraggeber wird durch die Rüge angehalten, das eigene Vergabeverhalten zu überprüfen und dem Bieter das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen. Dazu besteht zwar keine Verpflichtung, in der Praxis findet das aber meistens statt. Hilft der Auftraggeber der Rüge nicht ab, kann Rechtsschutz bei den Vergabekammern (Oberschwellenvergabe) bzw. den Gerichten (Unterschwellenvergabe) gesucht werden.

**6**

### Wann rüge ich?

Eine Rüge ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erkennen eines Vergabeverstoßes einzureichen. Anders ist es, wenn ein Verstoß nicht erkannt wurde, aber in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen erkennbar war. In diesen Fällen muss der Verstoß bis zu der in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gerügt werden. Danach tritt Präklusion ein, d.h. der Bieter kann sich nicht mehr auf den Vergabeverstoß berufen.

**7**

### Wie rüge ich?

Die Rüge kann grundsätzlich in jeder Form erfolgen, also schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail. Aus Beweisgründen sollte eine Rüge immer schriftlich erfolgen. Wenn ein Auftraggeber einen besonderen Kommunikationsweg vorgibt, ist die Rüge auch über diesen Weg einzureichen. Die Rüge sollte als solche bezeichnet sein und den beanstandeten Vergabeverstoß genau angeben.